

Kriterienkatalog Blumenkübel

Bei diesem Kriterienkatalog handelt es sich um Anforderungen an Blumenkübel aus Sicht der Verkehrssicherheit, sowie der Stadtgestaltung.

Es ist zu beachten, dass dieser Katalog nicht abschließend ist und in Einzelfällen andere Entscheidungen getroffen werden können.

Die Sondernutzungserlaubnis für Blumenkübel ist gebührenfrei und wird befristet erteilt, maximal für zwei Jahre. Bei einer verantwortungsvollen und ordnungsgemäßen Betreuung ist eine gebührenfreie Neuerteilung möglich.

Allgemeine Voraussetzungen:

Eine Antragsstellung ist nur durch direkt an die öffentliche Fläche angrenzende Anrainer/ Anlieger möglich. Dies soll verhindern, dass jeder für Bereiche im gesamten Stadtgebiet Anträge zum Aufstellen von Blumenkübeln stellen kann und die verantwortliche Person schwer zu finden ist. Zusätzlich birgt es Potenzial für Nachbarschaftsstreitigkeiten, wenn ein Nachbar auf den öffentlichen Flächen vor der Tür seines Nachbarn Blumenkübel aufstellen lässt.

Bei Mehrfamilienwohnhäusern / Mehrparteienwohnhäusern wird eine Erlaubnis nur unter dem Vorbehalt erteilt, dass alle Bewohner / Parteien mit der Aufstellung der Blumenkübel einverstanden sind. Sollten Bewohner / Parteien mit der Aufstellung nicht einverstanden sein, kann die Erlaubnis nicht erteilt werden bzw. bei einer bereits erteilten Erlaubnis würde dies zum Widerruf der Erlaubnis führen.

Zudem ist die Aufstellung von Blumenkübeln nur als Stadtbildverschönerung im unmittelbaren Wohnumfeld genehmigungsfähig.

- Unterhaltungs-, Haftungs- und Verkehrssicherungspflichten gehen auf den Erlaubnisinhaber über, dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass der Blumenkübel verkehrssicher ist
- Der Erlaubnisinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Blumenkübel gepflegt werden. Ist dies nicht mehr der Fall würde dieser ein Schreiben mit dem Hinweis über weitere Maßnahmen erhalten, falls der Blumenkübel nicht mehr weiter gepflegt wird. Sollten die Blumenkübel trotz Ermahnung nicht mehr gepflegt werden, ist die Erlaubnis zu widerrufen.
- Für die Entfernung ist der Erlaubnisinhaber zuständig bzw. bei nicht Entfernen: durch die Stadt auf Kosten des Erlaubnisinhabers (Ersatzvornahme)
- Die Bürgersteigfläche darf nicht aufgebrochen werden. Die Blumenkübel dürfen nicht im Boden verankert werden. Schäden, die durch das Aufstellen der Kübel verursacht werden, sind umgehend fachgerecht zu beseitigen oder werden seitens der Stadt Münster auf Kosten des Erlaubnisinhabers beseitigt.
- Blumenkübel dürfen keine Feuerwehnbewegungsflächen, Hydranten, Schächte, Leitsysteme, Absenkungen oder Straßenabläufe verdecken.
- Eine Restgehwegbreite von 2,00 m darf durch die Aufstellung von Blumenkübeln nicht unterschritten werden.
- Wünschenswert wäre ein Kontrast zum Untergrund (d.h. bei hellem Untergrund eher einen dunklen Blumenkübel und bei dunklem Untergrund eher einen hellen Blumenkübel.)
- Die Feuerwehr und die Stadtgestaltung werden durch das Ordnungsamt bei jedem Antrag beteiligt.

Anforderungen an den Blumenkübel:

- **Material:** Beton, Holz, ... an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen (Hochwertige Materialität)
- Keine grellen Farben, zurückhaltende Farbgebung und an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen
- **Größe:** Die gesamte Größe der Blumenkübel ist, ebenso wie das Material und die Farbe, an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Die Blumenkübel müssen eine **Mindesthöhe** von 0,5 Metern ohne Bepflanzung haben.
- **Form:** keine scharfen Ecken und Kanten und auch keine Griffe oder Rollen
- Blumenkübel müssen standsicher sein und dürfen nicht ohne weiteres verrückbar sein
- **Sichtbarkeit:** Verkehrszeichen 626 → Leitplatte zur Fahrbahn und zum Radweg
- keine Werbung auf den Blumenkübeln
- gedeckte Farben
- In Absprache mit der Stadt Münster kann eine kleinformatige Plakette mit dem Namen des Betreibers angebracht werden. Falls dies gewünscht ist, muss dies im Antrag mit angegeben werden.
- Bei drohender Frostgefahr muss der Erlaubnisinhaber gewährleisten, dass kein Wasser aus den Blumenkübeln austritt
- Kein Transport der Blumenkübel (z.B. Versetzen) durch städtische Einrichtungen

Anforderungen an die Bepflanzung:

- keine Pflanzen mit Dornen
- keine „exotischen“ Pflanzen (Orientierung am Flyer für Baumscheibenpatenschaften)
- Es muss sich um eine Bepflanzung handeln, welche auch im Winter grün ist, eine wechselnde Bepflanzung wird ausdrücklich gewünscht
- Die maximale Höhe der Bepflanzung ist von der Örtlichkeit abhängig und wird bei jedem Antrag einzeln geprüft
- keine Bäume
- Bei der Aufgabe eines Blumenkübels kann keine Weiterverwendung der Pflanzen in städtischen Grünflächen gewährleistet werden.
- Für die Entsorgung von Schnittgut / Grünabfällen und Boden ist der Erlaubnisinhaber verantwortlich. Die Stadt trägt keine Kosten.

Anhand der Vorgaben ist dem Antrag ein Designvorschlag beizufügen, aus dem die o.g. Punkte ersichtlich sind. Zudem ist dem Antrag auch ein Lageplan, aus dem der geplante Standort ersichtlich ist, beizufügen.